



8 A 15.40016

NIEDERSCHRIFT

über die mündliche Verhandlung
des 8. Senats des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs

in der Verwaltungsstreitsache

Umweltschutzverband Alztal und Umgebung e.V.

gegen **Freistaat Bayern**

wegen Planfeststellung Ortsumfahrung Altenmarkt (B299/B 304)

Beginn: 10.00 Uhr

Ende: 17.05 Uhr

am Mittwoch, 21. September 2016

Gegenwärtig sind die Mitglieder des Senats:

Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. Allesch,

Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Löffelbein,

Richterin am Verwaltungsgerichtshof Frieser

und die stellvertretende Urkundsbeamtin Herborn-Ziegler als Schriftführerin.

Zum Termin haben sich eingefunden:

1. für den Kläger:

Rechtsanwalt Dr. Kaltenegger, Landshut,

mit den Vertretern des Umweltschutzverbands Alztal und Umgebung e.V.:

1. Vorsitzende Pauli, 2. Vorsitzender Schopf, 3. Vorsitzender Erler,

beigezogen: Sachverständiger Biologe Leippert,

2. für den Beklagten:

Oberlandesanwalt Niese von der Landesadvokatur Bayern,

beigezogen:

Regierungsdirektor Deindl, Leiter des Sachgebiets Straßenplanfeststellung
der Regierung von Oberbayern,

Ltd. Baudirektor König, Regierungsdirektor Sedlbauer, Bauoberrätin Wallner,
TA Dipl.-Ing. (FH) Dömland, TA Dipl.-Ing. (FH) Weber
vom Staatlichen Bauamt Traunstein,

Verkehrssachverständiger Prof. Dr. Kurzak,

Dr. rer. hort. (Landespflege) Dr. Lüttmann, Institut FÖA,

Dr. rer. nat. Dipl.-Ing. Kuhlmann und

Prof. Dr. rer. nat. Dipl.-Ing. Moning, Landschaftsarchitekt, Institut Ifuplan,
erster Bürgermeister Bierschneider und Geschäftsleiter Lainer
der Gemeinde Altenmarkt.

Es wird öffentlich verhandelt.

Der Vorsitzende verkündet folgenden

Beschluss:

Die mündliche Verhandlung in der Streitsache 8 A 15.40016 wird
wegen großen Zuschauerandrangs verlegt
in den Sitzungssaal 5 des Bayer. Verwaltungsgerichts München,
Bayerstr. 30, heute 11.00 Uhr.

Dieser Beschluss gilt als Ladung.

Die mündliche Verhandlung wird um 11.15 Uhr fortgesetzt.

Es sind dieselben Beteiligten und beigezogenen Personen anwesend wie bei der
Eröffnung der Sitzung im Sitzungssaal 1 des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs.

Es wird weiter öffentlich verhandelt.

Die Beteiligten verzichten auf den Vortrag des wesentlichen Akteninhalts.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Die Beteiligten erörtern streitige Fragen der Planrechtfertigung und der Abschnittsbildung.

Rechtsanwalt Dr. Kaltenegger verweist insbesondere auf unverhältnismäßige Baukosten. Er verlangt einen Vorbehalt zugunsten des Bauabschnitts 1 des Inhalts, dass der Bauabschnitt 1 erst hergestellt werden dürfe, wenn auch der Bauabschnitt 2 bestandskräftig planfestgestellt sei.

Oberlandesanwalt Niese tritt dem entgegen.

Ltd. Baudirektor König vom Staatlichen Bauamt Traunstein erläutert, die Fertigstellung des 1. Bauabschnitts führe zu einer Abnahme des Verkehrs am Schneeweiseck in Altenmarkt (Knotenpunktbelastung, Summe aller Äste) um 14%. Durch den Bauabschnitt 1 werde auch der Diagonalverkehr, der den Verkehr im Bereich des Schneeweisecks immer wieder zum Erliegen bringe, verschwinden.

Zum Gesichtspunkt Alternativenprüfung erörtern die Beteiligten am Richtertisch streitig die betroffenen Verkehrsströme.

Von Klägerseite wird insbesondere beklagt, dass immer noch ein starker Nord-Süd-Verkehr fließen werde. Insgesamt komme es zu Verkehrszunahmen.

Auf Frage des Gerichts erläutert Prof. Dr. Kurzak, die Herausnahme des Diagonalverkehrs aus dem Innerortsbereich von Altenmarkt bewirke Folgendes: In Richtung Trostberg komme es zu einer Verkehrsabnahme von 3.000 Kfz/24 h, davon 600 Lkw/24 h; denn diese Fahrzeuge würden vom Kreisverkehrsplatz unmittelbar Richtung Trostberg fahren. Aus Richtung Süden (z.B. aus Richtung Traunstein oder aus Richtung Chiemsee) bleibe der Verkehr gleich; er verweile nur etwas länger in Altenmarkt Nord. Dort befänden sich insgesamt aber geringere Betroffenenheiten (z.B.

Diskotheek, Bauhöfe). Insgesamt führe die Herstellung des Bauabschnitts 1 zu einer deutlichen Verbesserung der Verkehrssituation in Altenmarkt.

Rechtsanwalt Dr. Kaltenecker verweist darauf, dass es südlich des Schneeweisecks hinsichtlich des Verkehrs Richtung Süden zu keiner Verbesserung der Verkehrssituation komme.

Die Beteiligten wenden sich der Erörterung des FFH-Gebiets- und Artenschutzes insbesondere für die Fledermausart Wimperfledermaus zu.

Rechtsanwalt Dr. Kaltenecker führt aus, Gebiets- und Artenschutz seien in Bezug auf das Vorhaben verknüpft.

Biologe Leippert erläutert, die Wimperfledermaus bevorzuge bei ihrer Nahrungsjagd Laubwälder. In Palling – im Nordosten des Standorts des Vorhabens, etwa 8 km von der Trasse entfernt – existiere eine Wochenstube der Art Wimperfledermaus (2009 noch etwa 150 – 200 Tiere). Während der Aufzucht der Jungtiere erfolgten keine Flüge zu den Alzauwäldern; dies gelte etwa bis Anfang August. Danach jedoch flögen die Tiere in diese Auwälder, um Nahrung für die Winterzeit aufzunehmen. Insofern stellten die Alzauwälder ein essentielles Jagdgebiet dar. Der Tunnel sei nur etwa 450 m lang; deshalb sei in dem Bereich, in dem die Straße in offenem Gelände an der Hangkante verlaufe, insbesondere eine Beeinträchtigung der Art Wimperfledermaus zu besorgen. Gerade der Übergang von (Au-)Wald zu offenem Gelände sei dadurch gekennzeichnet, dass sich dort viele Insekten aufhielten, nach denen die Fledermäuse jagten.

Biologe Leippert übergibt dazu ein Schreiben des Fledermaus-Sachverständigen Dr. Zahn, der diesen Sachverhalt bestätige.

Der Vorsitzende verliest das Schreiben.

Rechtsanwalt Dr. Kaltenecker rügt, es seien nur zwei Batcorder an den jeweils geplanten Tunnelportalen aufgestellt worden. Diese Methodik der Datenerhebung sei unzureichend, weil insbesondere die Auwälder nicht untersucht worden seien.

Regierungsdirektor Deindl rügt, die Klägerseite vermenge in unzulässiger Weise Gebiets- und Artenschutz.

Der Sachverständige Dr. Lüttmann des Beklagten führt aus, in Bezug auf den Gebietsschutz lägen bei der Klägerseite zwei Denkfehler vor. Zum einen beruhe der Gebietsschutz auf einem Schutz der Individuen der Wochenstube in zeitlicher Hinsicht. Sobald die Wochenstube aufgelöst sei, weil die Individuen entsprechende Größe erlangt hätten, liege nur noch eine diffuse Verteilung der Individuen vor; insoweit greife nur noch der Artenschutz. Zum Zweiten jagten die Individuen der Art Wimperfledermaus in den für sie günstigsten Habitaten, d.h. sie jagten vor allem in den Wäldern um Palling selbst.

Auf Frage des Gerichts erläutert Dr. Lüttmann, die beiden Batcorder seien 51 Stunden an den beiden geplanten Tunnelportalen eingesetzt gewesen. Dabei seien am Westportal ein Kontakt und am Nordportal drei Kontakte festgestellt worden.

Biologe Leippert wendet ein, vor allem im Herbst erfolge ein Ausweichen der Art Wimperfledermaus auf die Auwälder an der Alz.

Der Sachverständige Dr. Lüttmann entgegnet dazu wiederum, zwar sei die Art Wimperfledermaus sehr empfindlich für Kollisionen mit dem Straßenverkehr; andererseits sei die Art jedoch an dieser Stelle sehr diffus verbreitet. Hinzu kämen vorsorgliche Maßnahmen zum Schutz der Art wie der Bau des vorgesehenen Tunnels, die Neuerstellung von Leitstrukturen (Waldrand) und ähnliche Maßnahmen, so dass keine signifikante Gefährdung eintrete.

Biologe Leippert führt aus, aus seiner Sicht seien die angestellten Untersuchungen unzureichend gewesen. Es hätte vor allem im Herbst und mit mehr Batcordern untersucht werden müssen.

Der Sachverständige Dr. Lüttmann führt aus, an den maßgeblichen Stellen der Trasse, an denen Wirkungen für die Art Wimperfledermaus zu erwarten gewesen seien, seien Batcorder aufgestellt worden.

Auch Rechtsanwalt Dr. Kaltenecker unterstreicht, im Bereich des offenen Verlaufs der Straße im nördlichen Trassenbereich seien die Batcorder-Untersuchungen nur unzureichend erfolgt.

Biologe Leippert weist ergänzend darauf hin, gerade im Herbst sei die Zeit, in der die meisten Kollisionen mit dem Straßenverkehr aufträten. Er legt sodann dar, dass die von Beklagtenseite verwendeten Geräte nicht leistungsfähig genug gewesen seien.

Regierungsdirektor Deindl weist darauf hin, im Bescheid sei eine Akzeptanzkontrolle angeordnet worden (nachträgliche Überprüfung der Schutzwirkung gemäß Nr. 3.3.10 des Tenors des Planfeststellungsbeschlusses).

Rechtsanwalt Dr. Kaltenegger rügt, die Beklagtenseite habe im Hinblick auf den Artenschutz der Art Wimperfledermaus den Stand der Technik 2011 nicht hinreichend beachtet.

Der Sachverständige Dr. Lüttmann entgegnet, bei der Untersuchung im Jahr 2010 sei keine Methodik im Sinne eines Stands der Technik festgelegt gewesen. Jedoch sei der damalige beste Wissensstand in das Verfahren eingeflossen. Das Gleiche gelte, soweit fledermausrelevante Tatbestände in die Auswahl der Habitate für die Batcorder-Untersuchungen eingeflossen seien.

Die mündliche Verhandlung wird von 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr unterbrochen.

Die Beteiligten erörtern streitig Fragen der Schutzmaßnahmen in Ergänzung der Nr. 3.3.9 des Tenors des Planfeststellungsbeschlusses. Insbesondere diskutieren dabei die Beteiligten Fragen der Lichtempfindlichkeit verschiedener Fledermausarten und Fragen der Errichtung von Orientierungsleitlinien.

Auf Anregung des Gerichts prüfen die Beteiligten Möglichkeiten einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits.

Dazu wird das Verfahren von 15.10 Uhr bis 15.50 Uhr unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme des Verfahrens bekunden beide Parteien die Möglichkeit einer grundsätzlichen Einigung.

Der Vorsitzenden verkündet folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Altenmarkt wird zum Verfahren beigelegt.

Erster Bürgermeister Bierschneider erteilt der Landesadvokatur Bayern Vollmacht, die Gemeinde im vorliegenden Verfahren zu vertreten.

Oberlandesadvokat Niese erklärt, dass er beschränkt – auf das vorliegende Verfahren – diese Vertretung übernimmt.

Auf Vorschlag des Gerichts schließen die Beteiligten folgenden

Vergleich:

- I. Der Vorhabensträger verpflichtet sich, ergänzend zu den planfestgestellten Maßnahmen in Nr. 3.3.9 Satz 1 des Tenors des Planfeststellungsbeschlusses vom 9. Juni 2011, folgende weiteren Schutzmaßnahmen durchzuführen:

Auf der Ostseite der B 304 (geplant), beginnend auf der FINr. 244 der Gemarkung Altenmarkt am nördlichen Tunnelportal, wird bis zur Nordgrenze der FINr. 252 der Gemarkung Altenmarkt eine Leiteinrichtung zum Schutz der Fledermäuse errichtet. Die Herstellung erfolgt nach den Kriterien für Querungshilfen für Fledermäuse der Arbeitshilfe des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr aus dem Jahre 2012. Soweit es dabei nicht möglich sein sollte, hinsichtlich der Nordwestecke des Grundstücks FINr. 242 der Gemarkung Altenmarkt eine Verfügbarkeit herzustellen, kann der Vorhabenträger eine gleichwertige Ersatzlösung unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Richtlinien (z.B. Zaunlösung) in diesem Bereich durchführen.

- II. Soweit es dem Vorhabensträger gelingt, die Verfügbarkeit auch des Grundstücks FINr. 250 der Gemarkung Altenmarkt (östlich der B 304) herzustellen, verpflichtet er sich nach Maßgabe der genannten Richtlinien, die Leiteinrichtung in nördlicher Richtung bis zu einem Abstand von 10 m vom Böschungsfuß des B 299-Astes vorzuziehen. Der Vorhabensträger erklärt, er werde sich nach Kräften bemühen, diese Verfügbarkeit zu erlangen.

- III. Die Gemeinde Altenmarkt verpflichtet sich, über den bereits abgeschlossenen Notarvertrag hinaus, von dem Grundstück FINr. 244 der Gemarkung Altenmarkt (östlich der B 304) einen Grundstücksstreifen in einer Tiefe von ca. 7 m zwischen der südlichen und nördlichen Grundstücksgrenze und unmittelbar angrenzend an die B 304 an den Vorhabensträger zu übertragen. Erster Bürgermeister Bierschneider erklärt in diesem Zusammenhang, im Einvernehmen mit seinem bevollmächtigten Oberlandesanwalt Niese, dass er diese Grundstücksübertragung im Hinblick auf die bereits erfolgte Grundabtretung für das Vorhaben B 304 und die geringe Dimension der betroffenen Grundstücksfläche als Geschäft der laufenden Verwaltung nach Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO ansieht.

- IV. Der Kläger, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, im Verfahren vertreten durch seinen Bevollmächtigten, verpflichtet sich hinsichtlich des in seinem Eigentum stehenden Grundstücks FINr. 252 der Gemarkung Altenmarkt (östlich der B 304), die Herstellung von Leitlinien entsprechend den genannten Richtlinien zu dulden.

Der Vorhabensträger verpflichtet sich, die Unterhaltung der Leitstrukturen zu übernehmen.

- V. Der Kläger erklärt, dass er gegen das Vorhaben keine weiteren Einwendungen erhebt und die Herstellung duldet.

- VI. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Im Übrigen trägt jeder Beteiligte seine außergerichtlichen Kosten selbst.

v.u.g.

Der Vorsitzende verkündet sodann folgenden

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 30.000 Euro festgesetzt.

Die Beteiligten erklären, dass sie auf Begründung und Zustellung des Beschlusses verzichten.

Nachdem niemand mehr das Wort wünscht, schließt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung.

Dr. Allesch
(Vorsitzender)

Herborn-Ziegler
(Schriftführerin)